Bebauungsplan Nr. 37 "Neuer Friedhof Struthütten"

Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Struthütten, Flur 6,7 und 10

Maßstab 1:500

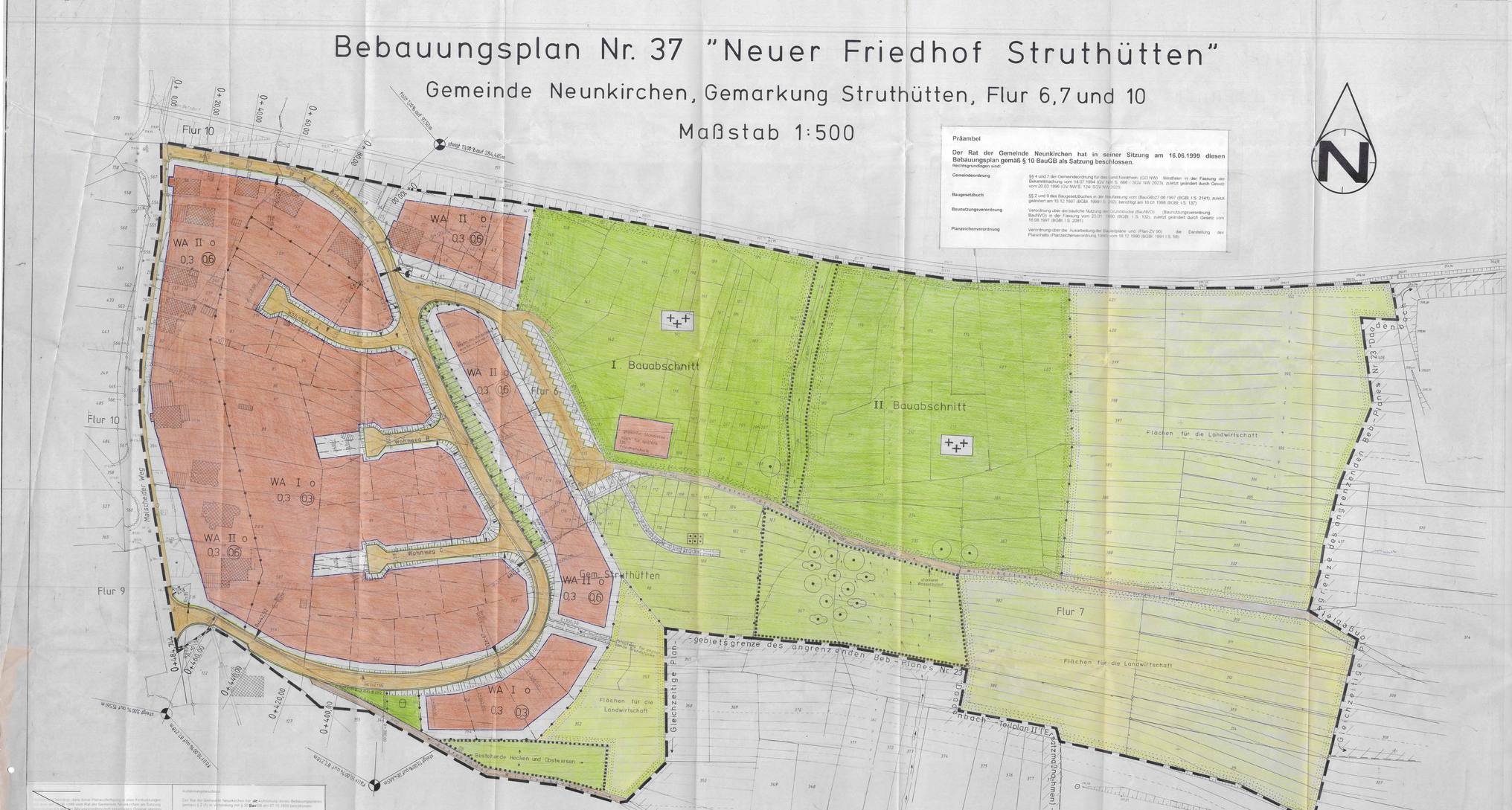

Präambel

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 16.06.1999 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

Gemeindeordnung	§§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein (GO NW) Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124 SGV NW 2023)
Baugesetzbuch	§§ 2 und 9 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom (BauGB)27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. 1998 I S. 202), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
Baunutzungsverordnung	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)
Planzeichenverordnung	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und (Plan-ZV 90) die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

A) Festsetzungen nach § 9 BauGB

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

  Zulässig sind:
  1. Wohngebäude
  2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
  3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

  Ausnahmsweise können zugelassen werden:
  1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  2. sonstige nicht störende Gewerbegebiete,
  3. Anlagen für Verwaltungen,
  4. Gartenbaubetriebe,
  5. Tankstellen
- Überbaubare Grundstücksflächen

  Gebäude oder Gebäudeteile dürfen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen ist in geringfügigem Ausmaß zulässig.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen

  Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Dies gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind (z.B. Garagen, überdachte Stellplätze, kleine Abstellräume), oder zugelassen werden können.

  Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

  Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen ist je angefangene 150qm Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum mittlerer Größe (z.B. Spitzahorn, Eberesche, Hainbuche, Traubeneiche, Vogelkirsche, Wildapfel, Wildbirne) oder ein hochstammiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Die Neuanpflanzung muß einen Mindeststammumfang von 10 - 12 cm haben. Ersatzweise können anstelle eines Baumes standortheimische Sträuchern, in Gruppen zusammengefaßt, angelassen werden, sofern auch die Gruppe eher mindestens 5 qm entwickt.

  Grundstückseinfriedigungen in Form von Hecken müssen aus einheimischen Gehölzen (z.B. Hainbuche, Buche oder Weißdorn) bestehen.

  Die Standorte der o.g. Neuanpflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen.
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (z.B. ein Vollgeschoß)
- O offene Bauweise
- Baugrenze
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,3 Geschoßflächenzahl (z.B. 0,3)
- Böschung
  Straßenbegrenzungslinie
  Rinne
  Fahrbahn
  Randstreifen
  Gehweg
  Straßenbegrenzungslinie
  Böschung
  } Verkehrsfläche
- Fuß- und Wirtschaftswege
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der angrenzenden Grundstücke
- Öffentliche Grünflächen
- Friedhof
- Kinderspielplatz
- Private Grünflächen
- Dauerkleingarten
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

  Erhaltung von: Bäumen Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Einzugrenzende Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Bau NVO sind zulässig.

  Anpflanzen von: Bäumen
- Flächen für die Landwirtschaft

B) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

- Vorhandener Wasserlauf (offenzuhaltender Wasserlauf)
- Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Böschungen
- Vorhandene Gebäude

*) Sonstige Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfundmünzen aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Umgang mit Boden

Der Mutterboden im Bereich der Eingriffsflächen ist getrennt vom übrigen Erdaushub örtlich zwischenzulagern und auf den unbebauten und unbefestigten Flächen wieder einzubauen.

Sonstiger Erdaushub ist nach Möglichkeit im Plangebiet für Geländemodellierungen zu verwenden; dies erscheint für den überwiegenden Teil dieser Bodenmassen gewährleistet. Der überschüssigen Massen sind, soweit keine anderen sinnvollen Verwendungsmöglichkeiten bestehen, der nächstliegenden behördlich zugelassenen Erddeponie zuzuführen.

Entwässerungskonzept

Die Kanalanschlüsse sind vor den Vorfüllen der Anschlußgräben von der Gemeinde abzunehmen; die Abnahme ist zu beschleunigen.

Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Struthütten, Flur 6,7 und 10

Bebauungsplan Nr. 37
"Neuer Friedhof Struthütten"

Maßstab 1:500

Pflanzliste zum Bebauungsplan Nr. 37 "Neuer Friedhof Struthütten"

Die im folgenden aufgeführten Bepflanzungen (Anlegen von Biotopen) dienen dem Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 "Neuer Friedhof Struthütten"

1. Zier- u. Nutzgärten (neue Wohngebietsfläche) 9.740 qm

Pflanzung von Einzelbäumen pro 150 qm der Zier- u. Nutzgartenfläche (als Obstbäume, einheimische oder einheimischen Bäumen / Hochstämme, angenommene Kronenfläche pro Baum = 30 qm = durchschnitt. Wert nach 30 Jahren) Gesamte erforderliche Anzahl von Bäumen: 81

Obstbäume
(Hochstämme, 1,80 bis 2,00 m Höhe, jeweils einzeln, Pfahlgeplatt, Drahthose und Soil sowie Baumscheibe mit mindestens 1 m Durchmesser), Obstsortenauswahl gem. Anteiler Liste des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen

oder

Einheimische und eingebürgerte Bäume
(Hochstämme, 2-3 x verpflanzt, ohne oder mit Ballen, Stammumfang 8-10 cm)

Auszahl aus der folgenden Artenliste einheimischer Bäume:

Laubbäume
- Buche (Fagus sylvatica)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Bergulme (Ulmus glabra)
- Sommerlinde (Tilia parvifolia)
- Hängebirke, Sandbirke (Betula pendula)
- Zitterpappel, Espe, Aspe (Populus tremula)
- Mehlbeere (Sorbus aria agg.)
- Vogelkirsche, Wildkirsche (Prunus avium)
- Rehbirne, Felsche Akazie (Robinia pseudoacacia) - Robinie

- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Feldulme (Ulmus carpinifolia)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Salweide (Salix caprea)
- Eberesche, Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Stechpalme, Hülse (Ilex aquifolium)

Nadelbäume
- Eibe (Taxus baccata)

2. Straßenböschungen 2.760 qm

Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumallees/Heckbäume (angenommene Kronenfläche pro Baum = 30 qm = durchschnitt. Wert nach 30 Jahren), Hecken, Strauchgruppen und Herstellung von Extensivrasen

Einheimische und eingebürgerte Bäume 840 qm
(Hochstämme, 2-3 x verpflanzt, ohne oder mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm)

Art	Anzahl
- Vogelkirsche (Prunus avium)	7
- Spitzahorn (Acer platanoides)	7
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	7
- Traubeneiche (Quercus petraea)	7
Gesamt:	28

Hecken, Strauchgruppen 1.350 qm
(einheim. Sträucher, 2-3 x verpflanzt ohne Ballen, 60-100 cm Höhe, Heckenpflanzen 2-3 jährig, Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern = 1,5 m)

Art	Anzahl
- Roter Holunder (Sambucus racemosa)	60
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	60
- Schlehe (Prunus spinosa)	150
- Hasel (Corylus avellana)	40
- Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	120
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)	50
- Gemeine Heckenrose (Rosa canina)	90
- Faulbaum (Frangula alnus)	60
Gesamt:	600

Extensivrasen 570 qm
(als Landschaftsrasensaat RSM 7)

3. Friedhofsparkplatz (Bäume)

Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumallees / Heckbäume, angenommene Kronenfläche pro Baum = 30 qm = durchschnitt. Wert nach 30 Jahren, Hecken, Strauchgruppen und Herstellung von Extensivrasen

Einheimische und eingebürgerte Bäume 450 qm
(Hochstämme, 2-3 x verpflanzt. ohne oder mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm)

Art	Anzahl
- Spitzahorn (Acer platanoides)	5
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	5
- Robinie (Robinia pseudoacacia)	5
Gesamt:	15

4. Friedhof (I. u. II. Bauabschnitt)

Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumallees / Heckbäume, angenommene Kronenfläche pro Baum = 30 qm = durchschnitt. Wert nach 30 Jahren, Hecken, Strauchgruppen und Herstellung von Extensivrasen

Einheimische Bäume I. = 1.140 qm II. = 1.680 qm
(Hochstämme, 2-3 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen, Stammumfang 10-12 cm)

Art	Anzahl	Anzahl
- Vogelkirsche (Prunus avium)	7	7
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	7	7
- Spitzahorn (Acer platanoides)	7	7
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	6	7
- Traubeneiche (Quercus petraea)	6	7
- Robinie (Faxus sylvatica)	6	7
- Eberesche, Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	7	7
- Hängebirke (Betula pendula)	7	7
Gesamt:	39	56

Hecken, Strauchgruppen I. = 1.905 qm II. = 2.790 qm
(einheim. Sträucher, 2-3 x verpfl. v. B., 60-100 cm Höhe, Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern = 2,0 m)

Art	Anzahl	Anzahl
- Roter Holunder (Sambucus racemosa)	20	40
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	15	30
- Schlehe (Prunus spinosa)	30	50
- Hasel (Corylus avellana)	10	20
- Eingriffl. Weißdorn (Crataegus monogyna)	40	90
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)	20	40
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	20	30
- Rhätischer Hartriegel (Cornus sanguinea)	20	30
- Kornelkirsche (Cornus mas)	20	30
- Gemeine Heckenrose (Rosa canina)	30	50
- Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus catarticus)	30	40
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	30	40
- Faulbaum (Frangula alnus)	30	40
- Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum)	30	40
- Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)	40	50
Gesamt:	475	700

Extensivrasen I. = 780 qm II. = 1.110 qm
(als Landschaftsrasensaat RSM 7)

Hecke (zur Einfriedung des Friedhofes) I. = 450 lfdm. I. = 470 lfdm.
(einheim. Sträucher, 2-3 x verpflanzt, o. B., 100/60 cm Höhe, Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern = 0,25 m)

Art	Anzahl	Anzahl
- Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)	1.800	1.800

5. Kinderspielplatz

Einheimische Bäume 60 qm
(Hochstämme, 2-3 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen, Stammumfang 10-12 cm)

Art	Anzahl
- Spitzahorn (Acer platanoides)	4
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	3

Hecke (zur Einfriedung des Kinderspielplatzes) 65 lfd.m.
(einheim. Sträucher, 2-3 x verpflanzt ohne Ballen, 60-100 cm Höhe, Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern = 0,25 m)

Art	Anzahl
- Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)	260

Intensivrasen 25 qm

6. Bachlauf mit Ufergehölzsaum 1.150 qm

Heister 250 qm
(2x verpflanzt, ohne Ballen, 150-200 cm Höhe, Pflanzabstand zwischen den einzelnen Heistern = 1 m)

Art	Anzahl
- Schwarz-, Hohrle (Alnus glutinosa)	100
- Reichweide oder Fohlweide (Salix fragilis/Fragilis x alba)	53
- Esche (Fraxinus excelsior)	53
Gesamt:	206

Sträucher 100 qm
(2-3 x verpflanzt, 60-100 cm Höhe, ohne Ballen, Pflanzabstand 1 m)

Art	Anzahl
- Öhrchenweide (Salix aurita)	35
- Grauweide (Salix cinerea)	35
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)	10
- Faulbaum (Frangula alnus)	10
- Purpurweide (Salix purpurea)	10
Gesamt:	100

Hochstammbaum (Einzelbäume) 500 qm

Gemeinde Neunkirchen
Bebauungsplan Nr. 37
"Neuer Friedhof Struthütten"
Maßstab 1:500

Aufstellungsbeschluß
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 22.04.1994 ortsüblich bekannt gemacht.
Neunkirchen, den 22.04.1994

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
Die Gemeinde Neunkirchen hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 12.05.1995 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 04.01.1999 bis 05.02.1999 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, erwacht. der Zeit vom 08.06. bis 21.06.1995
Neunkirchen, den 22.05.1995

Öffentliche Auslegung
Dieser Bebauungsplan entwirft Begründung hat entsprechend der Bekanntmachung vom 29.12.1998 gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.01.1999 bis 05.02.1999 öffentlich ausgelegen.
Neunkirchen, den 04.12.1998

Erneute öffentliche Auslegung
Durch Ratsbeschluß vom 14.04.1999 hat dieser Bebauungsplan erneute Begründung entsprechend der Bekanntmachung vom 12.05.1999 gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.05.1999 bis 02.06.1999 zu allen Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.
Neunkirchen, den 12.05.1999

Gemeindliche Übereinstimmung
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des städtebaulichen Planung grundsätzlich einwandfrei ist.
Siegen, den 1. März 1999
Öffentl. best. Vermessungsing.

Satzungsbeschluß
Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 16.06.1999 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Neunkirchen, den 16.06.1999

Bekanntmachung
Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie Zeit und Ort der Auslegung sind gemäß § 10 (3) BauGB vom 18.06.2003 bis 18.06.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist am 18.06.2003 in Kraft getreten.
Neunkirchen, den 18.06.2003

Aufgestellt u. bearbeitet
Bauamt Neunkirchen
TA Hörter, Juni 1999